

BEKANNTMACHUNG

der
Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber

des OGAW-Sondervermögens

Fondak

Für das oben genannte OGAW-Sondervermögen (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebene Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds mit Wirkung zum **23.03.2026** in Kraft.

Hintergrund der Änderungen ist, dass die im Rahmen der Anwendung der ESG-Strategie seitens des Investment Managers des Fonds angewandten und in § 4 Abs. 20 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds erläuterten Mindestausschlusskriterien modifiziert und an die von Allianz Global Investors GmbH angewandten Ausschlusskriterien, die bereits für Fonds gelten, die nicht unmittelbar den „ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ unterliegen, angepasst werden sollen.

Zudem wird die Bezeichnung des in § 1 Abs. 4 der „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten kombinierten Vergleichsindex redaktionell angepasst, indem – anstatt auf z.B. eine „total return gross“-Variante des Index zu verweisen – nunmehr der offizielle Name des jeweiligen Index verwandt, da es keiner besonderen Berechnungsmethode bzw. Variante des Vergleichsindex in diesem Zusammenhang bedarf.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des geänderten § 1 Abs. 4 und des § 4 Abs. 20 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **23.03.2026** gültig ist:

§ 1

Anlagestrategie und Ziel

- (1) [.....]
- (2) [.....]
- (3) [.....]
- (4) Das OGAW-Sondervermögen verfolgt im Rahmen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale das folgende Ziel:

Die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität des Portfolios des OGAW-Sondervermögens muss auf börsentäglicher Basis mindestens 20 % niedriger als die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität der Benchmark (Vergleichsindex) des OGAW-Sondervermögens sein. Benchmark des OGAW-Sondervermögens im vorgenannten Sinne ist zu 60 % der DAX®-Index, zu 30 % der MDAX®-Index und zu 10 % der SDAX®-Index.

§ 4

Anlagegrenzen und Mindestausschlusskriterien

(1) [.....]

(2) [.....]

[.....]

(20) Die Gesellschaft wendet für das OGAW-Sondervermögen Mindestausschlusskriterien an und investiert nicht - weder mittelbar noch unmittelbar - in Wertpapiere von Unternehmen,

- die schwere Verstöße gegen Prinzipien und Leitsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte begehen,
- die umstrittene Waffen¹ (z.B. Atomwaffen außerhalb des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (auch „Atomwaffensperrvertrag“ genannt), Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen, abgereichertes Uran und weißer Phosphor) entwickeln, herstellen, verwenden, warten, zum Verkauf anbieten, vertreiben, lagern oder transportieren,
- die mehr als 10 % ihrer Erträge aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen,
- die im Versorgungssektor tätig sind und mehr als 20 % ihres Umsatzes mit Kohle erzielen,
- die an der Tabakproduktion beteiligt sind oder mehr als 5,00 % ihrer Erträge aus dem Vertrieb von Tabak erzielen.

Direktinvestitionen in staatliche Emittenten mit einem unzureichenden Freedom House Index sind ausgeschlossen. Ein unzureichender Freedom House Index liegt dann vor, wenn die betreffende Jurisdiktion im Freedom House Index (Global Freedom Scores) als „nicht frei“ bewertet wird. Weitere diesbezügliche Informationen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz: BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Anlagebedingungen sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Vertreterin in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom **20.01.2026**.

**Allianz Global Investors GmbH
(die Geschäftsführung)**

¹ Der Begriff „umstrittene Waffen“ bezeichnet somit die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.